

**Teilnahmebeitragssatzung
der Ev. Kindertagesstätte Sehestedt
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23.04.1957 in Verbindung mit § 66 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12.06.1976 in der Fassung vom 01.02.1986), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 12.12.1991), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (KJHG vom 26.06.1990) in den jeweils gültigen Fassungen und § 12 der Kindertagesstättensatzung vom 01.01.2016, wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sehestedt vom 25.11.2015 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.

(2) Die Trägerin der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragssatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

(3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge**

(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Teilnahmebeitragspflicht. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.

(2) Bei Aufnahme eines Kindes im August ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats im laufenden Betreuungsjahr ist für den Monat der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Teilnahmebeiträge sind monatlich im Voraus, wahlweise zum 01. oder 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.

(3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Teilnahmebeitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Ausgenommen davon ist der Erwerb einer 10er-Karte für zusätzlichen Betreuungsbedarf und für die Teilnahme an gelegentlichen Mittagessen; diese kann direkt bei der Einrichtungsleitung erworben und bezahlt werden.

Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie zugunsten der Kindertagesstätte Sehestedt auf das Konto IBAN DE 33520604104206404120 BIC GENODEFEK1 bewirkt sind.

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

(1) Der Teilnahmebeitrag wird gemäß § 12 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Betreuungsjahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des folgenden Jahres) errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

(2) Der monatliche Teilbetrag beträgt zurzeit

bei einer Betreuung von 5,0 Stunden	154,00 €
bei einer Betreuung von 6,0 Stunden	184,00 €
bei einer Betreuung von 8,0 Stunden	246,00 €

(3) Für die Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes der Teilnahmebeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte monatlich:

bei einer Betreuung von 5,0 Stunden	231,00 €
bei einer Betreuung von 6,0 Stunden	277,00 €
bei einer Betreuung von 8,0 Stunden	370,00 €

(4) Ist die Belastung des Teilnahmebeitrages den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können Sie gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Teilnahmebeitrages an die Wohnortgemeinde stellen. Unabhängig davon können die Erziehungsberechtigten ohne Einkommensprüfung einen Antrag auf Ermäßigung ab dem zweiten gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreuten Kind bei der Wohnortgemeinde stellen (sog. Geschwisterermäßigung).

(5) Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen. Das Verpflegungsentgelt hierfür beträgt derzeit 2,50 € pro Essen, bei einer Teilnahme monatlich an

2 Tagen/Woche	20,00 €
3 Tagen/Woche	30,00 €
4 Tagen/Woche	40,00 €
5 Tagen/Woche	50,00 €

Mittagessen pro Woche. Das Verpflegungsentgelt ist monatlich im Voraus, wahlweise zum 01. oder 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten. Bei Krankheit, Urlaub, pp. kann das Verpflegungsentgelt nur erstattet werden, wenn die Abmeldung vom Essen spätestens am Donnerstag für die

darauffolgende Woche erfolgt. An- und Abmeldungen vom Essen können nur wochenweise erfolgen.

Bei gelegentlichem Mittagessen können die Mahlzeiten durch den Erwerb einer 10er-Karte für das Mittagessen verrechnet werden. Näheres regelt § 5 Abs. 3.

§ 4

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Kirchengemeinderat eine über § 25 Abs. 3 KiTaG und § 3 Abs. 4 dieser Satzung hinausgehende Teilnahmebeitragsermäßigung oder einen Teilnahmebeitragsерlass bewilligen.

§ 5

Besondere Leistungen

(1) Neben den Teilnahmebeiträgen in § 3 sind im Fall von besonderen Leistungen die Kosten zu erstatten (z. B. Ausflüge, Feste, Lebensmittel).

(2) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf (§ 4 Abs. 3 Kindertagesstättenatzung) kann ein Betreuungsguthaben in Form einer 10er-Karte erworben werden.

Über dieses Stundenguthaben kann zusätzlicher Betreuungsbedarf in den Zeiten zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr gebucht werden.

Die 10er-Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsstunden á 2,30 € für über dreijährige Kinder und 3,50 € für unter dreijährige Kinder und kann in der Kindertagesstätte zum Preis von 23,00 € für über dreijährige Kinder und zum Preis von 35,00 € für unter dreijährige Kinder erworben werden. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist bei der Kindertagesstättenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Die tägliche Betreuungszeit darf zusammen mit der in der Anmeldung festgesetzten regelmäßigen Betreuungszeit 6 Stunden nicht überschreiten. Die zusätzliche Betreuungsstunde kann der regelmäßigen Betreuungszeit voran- oder nachgestellt werden. Auch eine Aufteilung von 2 x 30 Minuten pro Tag ist möglich. Pro Tag können nur ganze Betreuungsstunden angemeldet oder abgegolten werden. Das Betreuungsguthaben gilt für ein Betreuungsjahr, nicht eingelöste Betreuungsstunden verfallen. Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung der Gruppengröße u. a. zulässt.

(3) Für die Teilnahme an gelegentlichen Mittagessen (§ 3 Abs. 5) kann ein Essensguthaben in Form einer 10er-Karte erworben werden.

Über dieses Essensguthaben können gelegentliche Mittagessen gebucht und abgerechnet werden.

Die 10er-Karte beinhaltet die Teilnahme an 10 Mittagessen á 2,50 € und kann in der Kindertagesstätte zum Preis von 25 € erworben werden. Die gelegentliche Teilnahme am Mittagessen ist bei der Kindertagesstättenleitung mindestens

einen Tag im Voraus anzumelden. Das Essensguthaben gilt für ein Betreuungsjahr, nicht eingelöstes Mittagessen verfällt. Die Teilnahme an gelegentlichen Mittagessen kann nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb zulässt.

§ 6

Ende der Teilnahmebeitragspflicht

(1) Die Teilnahmebeitragspflicht endet nach einer ordentlichen schriftlichen Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

§ 7

Teilnahmebeitragsschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2014 außer Kraft.

Sehestedt, den 25.11.2015

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt